Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die städtischen Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen (Sehenswürdigkeitengebührensatzung – SeGebS) vom 16. Dezember 2024 (Amtsblatt S. 467)

Vom …….....

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642), folgende Satzung:

Art. 1

1. § 8 wird wie folgt geändert:

 a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

 „(1) Für den Besuch je Kunsteinrichtung im KunstKulturQuartier betragen die Gebühren in

 1. Tarif 1: 7,00 Euro;
 2. Tarif 2 Buchst. a: 0,00 Euro;
 3. Tarif 2 Buchst. b bis e: 4,50 Euro;
 4. Tarif 3 Buchst. a: 0,00 Euro;
 5. Tarif 3 Buchst. b und c: 2,50 Euro;
 6. Tarif 4: 4,50 Euro.“

 b) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „35,00 Euro“ durch die Angabe „40,00 Euro“ und die Angabe „20,00 Euro“ durch die Angabe „23,00 Euro“ ersetzt.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

 a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

 „(1) Für die Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 7 betragen die Gebühren in

 1. Tarif 1: 9,00 Euro;
 2. Tarif 2: 3,00 Euro;
 3. Tarif 3: 2,50 Euro;
 4. Tarif 4: 8,50 Euro;
 5. Tarif 5: 9,50 Euro.“

 b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „4,00 Euro“ durch die Angabe „5,00 Euro“ ersetzt.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.